

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei des Marktes Schnaittach vom 12. Dezember 2023

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schnaittach:

§ 1 Allgemeines

Der Markt Schnaittach betreibt die Gemeindebücherei Schnaittach als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungsatzung genutzt werden kann.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entlehnten Medien für

Erwachsene	15,-- €
Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften	22,-- €
Jugendliche ab 13, Auszubildende und Studierende	5,-- €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von diesen Gebühren befreit. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten nach Vorlage eine Ermäßigung von 25%.

- (2) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

Diese Säumnisgebühr beträgt je

DVDs	täglich	1,-- €
Alle anderen Medien	wöchentlich	1,-- €

- (3) Wird nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür Mahngebühren erhoben.
Die Mahngebühren betragen je (formloses) Mahnschreiben 3,00 €.

- (4) Für besondere Dienstleistungen der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben

a) Vorbestellungen	1,-- €
je Vormerkung und Benachrichtigung	
b) Bearbeitung von Fernleihbestellungen	3,-- €
je Fernleihbestellung.	

- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr i.H.v. 5,-- € je Ersatzausweis fällig

§ 3 Aufwandersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien

1. Unabhängig vom zu leistenden Schadensersatz nach § 6 der Benutzungsatzung ist für den Aufwand der Gemeindebücherei für den Ersatz von Medien folgende Gebühr zu entrichten: je Medium 3,-- €

2. Für die Aufwendungen zum Einsatz von Bagatellschäden (z.B. für neuen Barcode, neue, CDHülle, neue Toniebox) ist die folgende Gebühr zu entrichten: je Bagatellschaden 2,-- €

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Gebührensatzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.